



# AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

8. Stück.—Ausgegeben und versendet am 3. Jänner 1916.

**Inhalt.** 102. Verordnung des Armeeeoberkommandanten betreffend die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition. 103. Verordnung des Armeeeoberkommandanten betreffend die Ausübung der Jagd. 104. Verordnung des Armeeeoberkommandanten betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere. 105. Feuerlöschordnung. 106. Lederübernahmestelle in Radom. 107. Aufnahme zum Finanzwachdienste im Okkupationsgebiete Polens. 108. Verbot des Einkaufens von Waren ausserhalb des Marktplatzes. 109. Holzausfuhr aus dem österr.-ung. Okkupationsgebiet Polens verboten. 110. Wagenverkehr. 111. Steckbrief. 112. Kundmachung.

102.

## Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 29. November 1915,

betreffend die Bewilligung zum Tragen  
von Waffen und Munition.

§ 1.

### Waffenpass.

Die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition (§ 1, Absatz 4, der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl.) wird in Form eines Waffenpasses nach dem angeschlossenen Muster erteilt.

§ 2.

### Waffenpass für Jagdwaffen.

Das Kreiskommando kann zum Zwecke der Ausübung der Jagd das Tragen der dazu notwen-

digen Waffen und der zugehörigen Munition in Form des Waffenpasses (§ 1) bestimmten, vertrauenswürdigen Personen auf Widerruf bewilligen, wenn sie sich über ihre Befugnis zur Ausübung der Jagd ausweisen.

§ 3.

### Form des Waffenpasses.

Der Waffenpass muss mit einer das Aussehen des Passinhabers getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bestätigung des Kreiskommandos darüber versehen sein, dass der Inhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Die Photographie hat der Passinhaber auf dem Bilde selbst vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Waffenpass einzukleben und mit dem Amtssiegel des Kommandos in der Weise zu versehen, dass dieses zur Hälfte auf der Photogra-

phie, zur anderen Hälfte auf dem Papiere des Waffenpasses angebracht ist.

#### § 4.

##### Inhalt des Waffenpasses.

Der Waffenpass gilt nur für die darin bezeichneten Waffen- und Munitionsgattungen, für die darin bezeichnete Dauer und für das darin bezeichnete Gebiet.

Zur Ausstellung eines Waffenpasses für eine längere Dauer als für ein Jahr oder für ein Gebiet, das sich auf mehrere Kreise erstreckt, ist die Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements notwendig.

#### § 5.

##### Ausweispflicht.

Der Waffenpass muss beim Tragen einer Waffe stets mitgeführt und auf behördliches Verlangen vorgewiesen werden.

#### § 6.

##### Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden — sofern die Handlung nicht unter § 5 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl., fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

#### § 7.

##### Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## 103.

### Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 29. November 1915, betreffend die Ausübung der Jagd.

#### § 1.

##### Jagdkarten.

Zur Ausübung der Jagd ist die Bewilligung des Kreiskommandos notwendig.

Die Bewilligung wird in Form einer Jagdkarte erteilt.

Die Jagdkarte wird nur vertrauenswürdigen Personen ausgestellt. Sie gilt für das darin bezeichnete Kalenderjahr und für das darin bezeichnete Gebiet; sie kann für das ganze Militärgeneralgouvernement ausgestellt werden.

Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpass (Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44 V.-Bl.) stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

#### § 2.

##### Jagdgebühren.

Für die Ausstellung der Jagdkarte wird eine Gebühr von zehn Kronen eingehoben.

Die Jagdgebühr wird vom Kreiskommando für wohltätige Zwecke verwendet.

#### § 3.

##### Jagdzertifikate.

Den Forstschutz- und Aufsichtsorganen der k. u. k. Militärverwaltung wird vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes zur Ausweisleistung über ihre dienstliche Eigenschaft das Jagdzertifikat unentgeltlich ausgestellt.

Das Jagdzertifikat kann vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch einzelnen von Privatpersonen bestellten Jagdschutzorganen ausgestellt werden, wenn die volle Vertrauenswürdigkeit dieser Organe dargetan ist.

Das Jagdzertifikat ersetzt für das der Aufsicht des Inhabers anvertraute Jagdgebiet die Jagdkarte.

#### § 4.

##### Wildschon- und -Abschusszeiten.

Die Wildschon- und -Abschusszeiten werden in der als Beilage angeschlossenen Tabelle festgesetzt.

Das Jagen von Wild in der Schonzeit ist verboten.



## 104.

**Verordnung des Armeeoberkommandanten vom  
29. November 1915,****betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen  
Haustiere.**

## § 1.

**Schlachtverbot.**

Es ist verboten, Tiere der nachstehend bezeichneten Arten zu schlachten oder zum Zwecke der Schlachtung zu verkaufen:

- a) Kälber;
- b) Kalbinnen;
- c) Kühe bis zum vierten Kalbe und Kühe der roten polnischen Rasse, die nicht tierärztlich als steril erkannt wurden;
- d) Stiere und Ochsen, bei denen noch nicht wenigstens sechs breite Schneidezähne durchgebrochen sind;
- e) Schweine unter 100 Kilogramm Lebendgewicht;
- f) erkennbar trächtige landwirtschaftliche Haustiere.

## § 2.

**Notschlachtung.**

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung, wenn das Tier nicht am Leben erhalten werden kann und dies von einem Tierarzte, bei Gefahr im Verzuge von einem behördlich bestellten Viehbeschauer und in Ermanglung eines solchen vom Gemeindevorsteher des Standortes bestätigt ist. Die Bestätigung muss schriftlich unter genauer Bezeichnung des Tieres und der Umstände, die die Notschlachtung notwendig machen, erfolgen.

## § 3.

**Behördlicher Ankauf.**

Wenn der Verkauf eines dem Schlachtverbote unterliegenden Tieres notwendig wird und zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Schlachtung nicht durchgeführt werden kann, hat der Verkäufer hievon dem Kreiskommando die Anzeige zu erstatten.

Das Kreiskommando wird in diesem Falle das Tier kaufen, an ein Viehdepot der k. u. k.

Militärverwaltung abliefern oder gegen angemessene Vergütung einem Landwirte in Pflege geben. Insolange eine dieser Massnahmen nicht durchgeführt werden kann, hat der Gemeindevorsteher für den Unterhalt des betreffenden Tieres zu sorgen.

## § 4.

**Ermächtigung zu weiteren Schutzmassnahmen.**

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt:

Weitere Vorschriften zum Schutze des Haustierstandes und Vorschriften für den Grenzverkehr mit Haustieren zu erlassen,

einzelne Kreiskommandos zur Erlassung solcher Vorschriften zu ermächtigen,

Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen.

## § 5.

**Strafen.**

Wer die Umstände, die eine Notschlachtung notwendig machen (§ 2), absichtlich herbeiführt oder darüber unrichtige Angaben macht,

wer die Bestätigung, dass die Notschlachtung notwendig ist, durch ein Mittel der Irreführung erwirkt oder zu erwirken sucht,

wer dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt,

wird—wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

## § 6.

**Verfall.**

Neben der Strafe (§ 5) kann der Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind die widerrechtlich geschlachteten Tiere bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

## § 7.

**Wirksamkeitsbeginn.**

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

105.

## Vorschriften zur Verhütung und zum Löschen von Bränden.

Die meisten Brände der letzten Zeit, welchen so viele Gehöfte zum Opfer gefallen sind und welche so zahlreiche Existenzen zu Grunde gerichtet haben, sind teils durch unvorsichtiges Gebahren mit Licht entstanden, teils konnten sie wegen Mangels an entsprechenden Feuerlöschgeräten nicht rechtzeitig unterdrückt werden.

Um daher in Hinkunft dieser grossen und folgenschweren Gefahr wirksam zu begegnen, ordne ich folgendes an:

1.

Jeder Wohnungsinhaber ist verpflichtet, für die periodische, sorgfältige Reinigung der Rauchfänge zu sorgen: jeder Rauchfang ist zumindest einmal im Monat zu reinigen.

2.

Dort, wo Kaminteger vom Gemeindeamte durch Vertrag verpflichtet sind, hat das Gemeindeamt strenge zu überwachen, dass dieselben die Reinigung der Rauchfänge pünktlich besorgen; nötigenfalls sind die Säumigen sofort dem nächsten Gendarmerieposten anzuzeigen.

3.

In sämtlichen Fabriksanlagen, Gewerbeunternehmungen und Gruben sind für Holz- und Kohlenabfälle, Sägespäne und sonstige leicht entzündbare Stoffe abgesonderte, gegen Brand gesicherte Aufbewahrungsstellen zu errichten.

4.

Niederlagen mit Bau- und Brennmaterial sind abseits von menschlichen Wohnungen zu errichten, womöglich ausserhalb der Ortschaft und in der Nähe von Wasserläufen und Wasserbecken.

5.

Das Unterbringen von Holz, Stroh, Heu und sonstigen Brennmaterial auf den Dachböden von Wohnhäusern ist strenge untersagt.

6.

Das Herumgehen mit offenem Lichte, sowie jede Benutzung eines solchen in Gehöften, auf Dachböden, in Ställen und Scheunen ist verboten.

7.

Das Rauchen in der Nähe strohgedeckter Häuser und Scheuern, sowie in allen Räumen, wo leicht brennende Materialien vorhanden sind, ferner auf Dachböden und in Scheunen ist untersagt. Desgleichen ist aufs strengste das Anmachen von Feuer in der Nähe von Wäldern, oder grösseren Mengen von Holz, Stroh und dgl. verboten. Das Gemeindeamt hat Sorge zu tragen, dass in jeder Ortschaft eine entsprechende Anzahl von diesbezüglichen Verbotstateln an öffentlichen Stellen angebracht werde.

8.

Die in Oefen und Feuerstellen sich sammelnde Asche ist auf abgelegene, feuersichere Stellen zu beseitigen.

9.

Das Trocknen von entzündlichen Geweben, Heu, Stroh und dgl. im Hause am Herde, in der Nähe der Oefen und Kamine ist nicht erlaubt.

10.

Die Gemeindeämter haben durch ihre Sicherheitsorgane darüber zu wachen, dass alle öffentlichen Wasserleitungen, Pumpen, Brunnen und dgl. im brauchbaren Zustande gehalten werden

11.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, während der heissen Sommertage in seinem Hause stets einen mit Wasser gefüllten Bottich bereit zu halten.

12.

Jedes Gemeindeamt hat Löschgeräte zu beschaffen, als wie Wasserwagen, Feuerspritzen, eine entsprechende Anzahl von Löscheinern, Feuerhacken, Beilen und Leitern. Diese Geräte

sind an trockener Stelle so aufzubewahren, dass sie im Falle eines Brandes rasch zur Hand sind. Die Geräte sind stets in brauchbarem Zustande zu halten und es hat sich das Gemeindeamt wenigstens 6 mal jährlich durch Ansehen davon zu überzeugen. Auch sind öfters Versuche mit Feuerspritzen zu veranstalten.

13.

Ungeachtet der im vorigen Paragrafen erwähnten Pflicht des Gemeindeamtes hat ausserdem jeder Hausbesitzer bezw. jeder Hausverwalter sein Haus oder Gehöft mit einer entsprechenden Anzahl von Löscheräten, besonders von Leitern, Feuerhacken, Handspritzen, Beilen und von Wassereimern zu versehen.

Diese Löscheräte sind auf einer leicht zugänglichen Stelle aufzubewahren.

14.

In Geschäften, welche den Handel mit leicht entzündlichen Stoffen treiben, sind diese in feuerfesten, wenn möglich blechernen Büchsen, Fässern oder Verstecken unterzubringen.

15.

Alle Vorschriften über Anzeigepflicht der Brände, über Rettungsaktion und Hilfeleistung, über Organisation der Feuerwehr, welche zur Zeit der russischen Regierung bestanden, bleiben bis auf weiteres mit der Ausnahme aufrecht, dass die Organisation der Feuerwehr nach militärischem Muster und die Uniformierung derselben nur gegen vorherige Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos gestattet ist.

16.

Vorschriften über Feuerversicherung werden in einem späteren Zeitpunkte verlautbart.

17.

Die Ueberwachung der Befolgung dieser Vorschriften obliegt der k. u. k. Gendarmerie, den Gemeindeämtern und allen Polizeiorganen

und es ist dem k. u. k. Kreiskommando über jede Uebertretung sofort Meldung zu erstatten.

18.

Uebertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen, bezw. Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, insoferne die Tat nicht unter das Strafgesetz fällt.

19.

Das k. u. k. Kreiskommando behält sich das Recht vor, geringfügige Uebertretungen dem Gemeindeamte zur Abstrafung zu übergeben und fallweise über die Widmung der Geldstrafen zu entscheiden.

106.

### Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Leder aller Art.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Etappenoberkommandos Op. Nr. 86479 von 1915 und des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 19. November 1915 J. № 2811 verfügt das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik wie folgt:

1.) Sämtliche in den Gerbereien und bei den Händlern des k. u. k. Militärgouvernementbereiches vorhandenen und in Bearbeitung befindlichen Ledersorten werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2.) Alle Gerbereien und Händler haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung, dann an jedem folgenden Sonntag beim k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik schriftlich anzuzeigen:

- a) den Vorrat an gebrauchsfertigem Leder,
- b) den Vorrat an dem in Bearbeitung befindlichen Leder.

Für diese Anzeigen sind die Formulare beim k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik und bei jedem Gemeindeamte zu beziehen.

3.) Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Transferierung an einen anderen Ort und jedes Verbergen von Ledervorräten ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden nebst Konfiskation der Häute mit Geldstrafe bis zu 2.000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen Ledervorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5 % des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

4.) Das Verfügungsrecht über alle zur Anzeige gebrachten Vorräte steht ausschliesslich nur der Lederübernahmsstelle beim k. u. k. Kreiskommando in Radom zu.

5.) Die angezeigten fertigen Ledersorten werden durch das k. u. k. Kreiskommando in Radom übernommen.

6.) Der übernehmenden Kommission obliegt die Sortierung, die Festsetzung des Preises der für Heereszwecke geeignet befundenen Ledersorten, die Ausstellung einer Übernahmsbestätigung für den Übergeber über die übernommenen Ledersorten nach Gattung, Qualität, Gewicht und Preis, die Abspedierung der übernommenen Vorräte, die Markierung des für Heereszwecke nicht geeigneten Leders.

7.) Bei Meinungsverschiedenheiten über den Preis kann der Übergeber an das k. u. k. Kreiskommando unter Vorlage von Mustern berufen.

Das k. u. k. Kreiskommando wird binnen 24 Stunden nach Einbringung der Berufung entscheiden. Diese Entscheidung ist endgiltig und unanfechtbar.

8.) Die von der Übernahmskommission übernommenen Ledersorten werden bei Abgabe der Übernahmsbestätigung (Bescheinigung) von der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik bezahlt.

9.) Die nicht für Heereszwecke geeigneten Ledersorten werden den Eigentümern zum freien Verkauf innerhalb des Kreises Wierzbnik überlassen.

Der Verkauf in den Bereich eines anderen Kreiskommandos bedarf einer Ausfuhrbewilligung durch das k. u. k. Kreiskommando.

10.) Die nicht für Heereszwecke geeigneten Ledersorten sind vom Eigentümer mittels eines Ausweises evident zu führen.

Der Ausweis unterliegt der Kontrolle durch das k. u. k. Kreiskommando.

Formulare sind bei dem Kreiskommando in Wierzbnik und bei jedem Gemeindeamte zu beziehen.

Die für die Bedürfnisse der Bevölkerung notwendigen kleinen Mengen von Leder bei den Schustern und Kleinhändlern sind von der Beschlagnahme befreit.

Die Anordnung des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos vom 3. November 1915, E. № 648 bleibt auf weiteres in Kraft.

Dagegen wird die hiesige Anordnung vom 5. November 1915 № 1354, laut welcher der M. S. Unger, Jakób Kaufmann und Fritz Tandler zum Auskauf der Häute bevollmächtigt waren, gleichzeitig ausser Kraft gesetzt.

Name: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Fabriks (Lager)-ort: \_\_\_\_\_

Kreis: \_\_\_\_\_

# A N Z E I G E

In meiner (m) Fabrik (Lager) sind

am \_\_\_\_\_ vorhanden.

G A T T U N G	Stück	Gewicht
<b>1. Leder:</b>		
Oberleder . . . . .		
Sohlenleder . . . . .		
Brandsohlenleder . . . . .		
Blankleder . . . . .		
<b>2. In Bearbeitung befindliche Häute für:</b>		
Oberleder . . . . .		
Sohlenleder . . . . .		
Brandsohlenleder . . . . .		
Blankleder . . . . .		
<b>3. Rohhäute:</b>		
Rindshäute . . . . .		
Stierhäute . . . . .		
Büffelhäute . . . . .		
Kalbsfelle . . . . .		
Rosshäute . . . . .		



### Aufnahme zum Finanzwachdienste im Okkupationsgebiete Polens.

Die Militärverwaltung des Okkupationsgebietes beabsichtigt in nächster Zeit in ihrem Bereiche über 300 Mann in den Dienst als Finanzwachassistenten einzustellen. Zu diesem Zwecke wird am 1. Februar in Lublin ein vierwöchentlicher Kurs zur Heranbildung der Bewerber für diese Stellen eröffnet.

Die Militärverwaltung hat auch die Aufnahme von einheimischen Landesbewohnern des Okkupationsgebietes in diesen Kurs gestattet, wodurch der hiesigen Intelligenz, die gegenwärtig vielfach mittel- und beschäftigungslos dasteht, die Möglichkeit zu einer einträglichen und deren Bildung entsprechenden Beschäftigung geboten wird.

Die Aufnahmebedingungen sind folgende:

- a.) Körperliche Eignung;
- b.) Genaue Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift; Bewerber, welche auch die deutsche Sprache beherrschen geniessen einen Vorzug.
- c.) Eine der künftigen Dienstleistung entsprechende Intelligenz;
- d.) Makelloses Vorleben;
- e.) Alter über 18. Jahre, jedoch nicht über 35 Jahre;
- f.) Die Bewerber müssen über eine eigene warme Decke, ferner über gute, warme Kleidung, sowie über Beschuhung und Wäsche verfügen.

Minderjährige Bewerber haben sich mit einer schriftlichen Einwilligung des Vaters bzw. Vormundes und mit einer Bestätigung der Gemeindevorsteherung auszuweisen.

#### E n t l o h n u n g .

Die Bewerber erhalten vom Zeitpunkte ihrer Meldung zum Dienste beim k. u. k. Finanzwach-

kommando in Lublin eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen, welche im Vorhinein alle fünf Tage ausbezahlt wird.

Die aufgenommenen Bewerber haben ihren Dienst in den eigenen Kleidern zu versehen; für Unterkunft, sowie wahrscheinlich auch für nahrhafte und billige Verpflegung wird seitens des Finanzwachkommandos Sorge getragen werden. Die Kosten werden die Bewerber aus ihrer täglichen Entlohnung bestreiten.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Zeitpunkte ihres freiwilligen Eintrittes in den Dienst der Militärgewalt und haben ein feierliches Gelöbnis zu leisten.

Nachlässigkeit im Dienste, unredliches oder direkt verbrecherische Handlungsweise könnte ausser der Entlassung aus dem Dienste, auch die im Militärstrafgesetze vorgesehene Bestrafung nach sich ziehen.

Alle Gemeindevorsteher werden aufgefordert, die vorstehende Kundmachung sofort in ihren Gemeinden zu verlautbaren, wobei besonders auf die äusserst vorteilhaften Aufnahmebedingungen hinzuweisen wäre.

Bewerber sind zur Vorlage eines schriftlichen Gesuches zu verhalten, in welchem anzuführen ist, ob der Bittsteller den unter a.) bis f.) aufgezählten Bedingungen entspricht.

Dem Gesuche sind alle zur Unterstützung desselben geeigneten Dokumente, wie Schulzeugnisse und dgl. beizuschliessen.

Die Gesuche der sich meldenden Bewerber sind bis längstens den 5. Jänner 1916 dem k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik vorzulegen.

### Verbot des Einkaufens von Waren ausserhalb des Marktplatzes.

Der Einkauf aller für den Markt bestimmten Waren in Vorstädten, Nebenstrassen, sowie überhaupt ausserhalb des Marktplatzes ist verboten

Die Kaufleute und Händler dürfen Ware am Markte erst nach 10 Uhr vormittags einkaufen.

Vor 10 Uhr ist nur den Konsumenten der Eintritt auf den Marktplatz gestattet.

Die Zuwiderhandelnden werden mit Geldstrafen bis 50 Kronen, eventuell 5 Tagen Arrest bestraft.

Die Gendarmerieposten und Gemeindeämter, sowie die Gemeindepolizei haben darüber zu wachen, dass die Kaufleute und Händler die obigen Anordnungen strikte befolgen, und haben die Zuwiderhandelnden zwecks Bestrafung unverzüglich dem k. u. k. Kreiskommando vorzuführen.

## 109.

### Verbot der Holzausfuhr aus dem österr.-ungar. Okkupationsgebiete Polens.

Jede Holzausfuhr, auch von Brennholz aus dem k. u. k. österr.-ung. in das deutsche Okkupationsgebiet, sowie nach Deutschland wird strenge verboten.

Den Privatbesitzern von Rundholz und Schnittmaterial wird bedeutet, dass sie ihre Vorräte im k. u. k. Okkupationsgebiete und in Österreich-Ungarn zu verwerten haben. Sollten dieselben für manche Sortimente keinen Abnehmer finden, so ist hievon dem k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik die Meldung zu erstatten, welches sodann den Ankauf der für die Militärverwaltung eventuell notwendigen Hölzer, resp. die diesbezügliche Verlautbarung in den Mitteilungen der Auskunftsstelle des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Krakau veranlassen wird.

Die bereits vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement erteilte Ausfuhrbewilligung wird aufrechterhalten, jedoch diese Ausfuhr unter strenge Kontrolle gestellt, damit nur die bewilligte Masse zur Ausfuhr gelangt.

Jeder Waggon resp. Fuhrwerk muss immer die Bestätigung des Kreiskommandos besitzen, dass diese Ausfuhr auf Grund der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements gestattet ist.

Die Gendarmerie- und Finanzwachabteilungen werden angewiesen, die während ihrer Dienstausübung angetroffenen und für das Ausland bestimmten Holztransporte auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen, wobei auch die Gemeindevorstellungen und Soltysse, bzw. ihre Organe nach Tunlichkeit mitzuwirken haben.

## 110.

### Wagenverkehr.

Bezüglich des Wagenverkehrs im hiesigen Kreise wird folgende Anordnung erlassen:

1.) Beim Wagenverkehr ist vorsichtig links zu fahren, links auszuweichen und rechts vorzufahren.

2.) Während der Fahrt zur Nachtzeit ist auf jedem Fuhrwerk an geeigneter, leicht sichtbarer Stelle (auf der Deichsel, der vorderen Wagenachse) eine gut brennende Laterne anzubringen.

3.) Auf einem jeden Wagen zur linken Seite muss eine kleine Holz- oder Blechtafel mit einer deutlichen Aufschrift angebracht sein. Auf der betreffenden Tafel muss der Vor- und Zuname des Wageneigentümers, sowie der Wohnort desselben, ferner die Zuständigkeitsgemeinde ersichtlich gemacht werden.

Die obigen Bestimmungen beziehen sich auch auf Radfahrer.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung oder Unterlassung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geld- oder Arreststrafen unnachtsichtlich geahndet.

Die Verordnung betreffend Anschaffung von Wagenlaternen und Namenstafeln tritt mit dem 1. März 1916 in Kraft.

Die Gemeindevorsteher und Soltysse haben dafür Sorge zu tragen, dass ein jeder Fuhrwerksbesitzer sich rechtzeitig eine Namenstafel und eine Laterne für seinen Wagen anschafft, wobei die Gendarmerieposten die strikte Befolgung der obigen Verfügung zu überwachen haben.

111.

**Steckbrief.**

1.) Stanislaus Mlynarczyk, Sohn des Anton und der Helene, 32 Jahre alt, in Mostki, Gemeinde Wielka Wies, Kreis Iłża geboren, ebendahin zuständig, Pferdehändler, mittelgross, mittelstark gebaut, hat angeblich graue Augen, schöne weisse Zähne, blonde Haare, einen solchen kleinen Schnurrbart, hat elegantes Auftreten, spricht polnisch, russisch und jüdisch, verheiratet mit der Tochter des Johann Kwieciński in Paraszów und

2.) Walenty Jedynak, Walek genannt, ca 36 Jahre alt, Sohn des Sylwester, in Mostki, Gemeinde Wielka Wies, Kreis Iłża geboren, ebendahin zuständig, Schuster, mittelgross, etwas untersetzt, hat dunkle Haare und solchen kleinen Schnurrbart, unter der Nase leere Bartstelle, blatternarbig, geht etwas steif und nach vorne gebeugt mit gehängtem Kopfe, hat ein unfreundliches und verbrecherisches Aussehen, spricht polnisch und russisch, — sind des am 31. Oktober 1915 am Meierhofe in Brzezine zum Schaden des Gutsbesitzers Theodor Wietrzykowski verübten Raubes dringend verdächtig.

Alle Kreiskommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den geflüchteten Beschuldigten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten zuständigen Militärgerichte einzuliefern.

*Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos  
in Wierzbnik.*

112.

**Kundmachung.****1000 Kronen Belohnung!**

Am 27. Oktober 1915 wurden in Szydłowiec gelegentlich der Aushebung einer Räuberbande **2 Gendarmen** und eine Zivilperson durch die **Banditen ermordet** und **ein Gendarm**

**schwer verletzt.** Von den Tätern konnten damals bloss 3 festgenommen werden, während die übrigen und zwar die **Hauptschuldigen** entkamen.

Auf die Ergreifung und Abstellung derselben bzw. Lieferung von begründeten Anhaltspunkten, welche zu ihrer Ergreifung und Verhaftung führen, hat das k. u. k. Kreiskommando Końsk eine

**Belohnung von 1000 Kronen**

ausgesetzt.

**Personsbeschreibung.**

Von drei Banditen sind die Namen bekannt (die entkommen sind) und zwar sind dies: **Felix Fidelski, Adalbert Andrzejki und Ignaz Szymański.**

1) Felix Fidelski ist Pferdehändler aus Sadek, Gemeinde Szydłowiec, er ist 45 Jahre alt, mittelgross, von schwacher Statur, mager, schwach-sichtig, was zu erkennen ist, trägt zeitweise dunkelblaue Brille, dunkeln Rock, Röhrenstiefel und blaue landesübliche Mütze.

2) Ignaz Szymański ist Fuhrmann aus Podzamcze, Gemeinde Szydłowiec, er ist 38 Jahre alt, mittelgross, stark, von gesundem Aussehen, volles Gesicht, kurzer dunkler Schnurrbart, kurzes dunkles Haar, trägt dunklen Anzug, langen Winterrock aus krauser Wolle, blaue landsübliche Mütze.

3) Adalbert Andrzejki unbekannt woher, 40 Jahre alt, gross von starker Gestalt, rundes Gesicht, hat schwachen schwarz geringelten Schnurrbart, graue Augen, dunkles hinaufgekämmtes Haar, Verbrechertypus, trägt dunklen Anzug, Glanzstiefel und niedere blaue Kappe.

Von den übrigen sechs Banditen, welche mit Andrzejki nach Szydłowiec kamen, liegt folgende Personsbeschreibung vor und zwar:

1) mittelgross, mager, 35 Jahre alt, gelbliche Gesichtsfarbe, blatternarbig, blond mit infolge Blatternarben unmittelbar unter der Nase leeren Bartstellen, trug alten Pelzrock aus Leder, dessen Fell innen kahle Stellen hat, Röhrenstiefel, besitzt Revolver.

2) mittelgross, rundes, volles Gesicht, 40 Jahre alt, schwarz, ebensolcher Schnurrbart, an den Mundwinkeln auffallend dicht, blatternarbig,

dunkle Ringe unter den Augen, Rufname „Walek“, hatte stark abgetragene Kleider, Röhrenstiefel, Armeerevolver.

3) klein, untersetzt, breitschulterig, 30 Jahre alt, rundes und rötliches Gesicht, Doppelkinn, schwarzes kurzes Haar, spitzer Schnurrbart, hatte dunklen Anzug (kurze Jacke), Röhrenstiefel, Revolver.

4) mittlerer Statur, 32 Jahre alt, im Gesicht nicht mager und auch nicht dick, blondes Haar, englisch gestutzter Schnurrbart, dunkel gekleidet, Revolver.

5) hohe Statur, 20 Jahre alt, mageres blaues Gesicht, blonder Bartanflug, hatte dunkel

karrierten Anzug, Ledergamaschen und ein doppelläufiges Gewehr.

6) gross, 35 Jahre alt, gelbe Gesichtsfarbe, kleiner gelblicher Schnurrbart, ein geschlossenes Augenlid, trug grauen Rock und hohe glänzende Stiefel.

Im Betretungsfalle sind die Obbeschriebenen dem k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in Końskie bzw. dem nächsten Gendarmerieposten zu überstellen, woselbst auch zu ihrer Verhaftung dienliche Mitteilungen zu machen sind.

*K. u. k. Kreiskommando Końskie,  
1. November 1915.*

**Der k. u. k. Kreiskommandant:**

**ELIAS PALICZKA**

**Oberst.**

